

Aktuelles zu den Verfahren der natürlichen Personen Daten, Gesetzesänderungen und Rechtsprechung

**Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Mainz 18.6.19**

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Das Statistische Bundesamt meldete **67.597** neue Verbraucher - insolvenzverfahren an den deutschen Insolvenzgerichten für **2018** (Pressemitteilung 091 vom 13.3.19 www.destatis.de).

Dies bedeutet einen **Rückgang** von 6,0% im Vergleich zu 2017.

2017 waren es noch **71.896**, 2016 noch **77.238**, 2015 noch **80.146** und 2014 noch **86.298** Verfahren.

Insgesamt liegen für 2018 einschl. IN-Verfahren **85.928** Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung vor (2017 92.291).

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die Insolvenzanträge von Verbrauchern sind im Vergleich mit den Vorjahresmonaten im Januar 19 um 0,1 % und im Februar 19 um 5,5 % zurückgegangen (Destatis Presseerklärungen 142 und 176 aus 2019). Der deutliche Rückgang im Februar 19 könnte ein erstes Zeichen für ein Warten der Verbraucher auf die neue Drei-Jahres-Regelung sein.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Das Statistische Bundesamt hat mit Pressemitteilung Nr. 199 vom 28.5.2019 die Hauptauslöser einer Überschuldung natürlicher Personen mitgeteilt. Das Zahlenmaterial hierfür haben 559 Schuldnerberatungsstellen geliefert. Hauptauslöser bleiben in der Gesamtschau auf alle Überschuldeten Arbeitslosigkeit (20%), Erkrankung, Sucht oder Unfall (15,8%) und Trennung, Scheidung oder Tod des Partners (13,1%).

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Das Statistische Bundesamt hat mit Pressemitteilung Nr. 151 vom 16.04.2019 mitgeteilt, dass in den im Jahr 2010 eröffneten Insolvenzverfahren 84,7 % der Schuldner die beantragte Restschuldbefreiung auch erreicht haben. In den Verbraucherinsolvenzverfahren lag die Quote mit 85,9 % noch etwas höher. Eine Versagung der Restschuldbefreiung erfolgt in 6.562 Fällen, was einer Quote von 4,6% entspricht. Auffällig und wohl auch besorgniserregend ist, dass der Hauptversagungsgrund mit 5.140 Fällen oder 3,6% die Nichtzahlung der Treuhändervergütung gem. § 298 InsO ist.

Evaluierung zu § 300 InsO Verkürzung über die 35% Quote

Veröffentlicht unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/040/1904000.pdf>

Der Anteil der Schuldner mit vorzeitig erteilter Restschuldbefreiung liegt bei “deutlich unter 2%”

Ermittelt wurden auch die durchschnittlichen Befriedigungsquoten:

- in Verfahren mit vorzeitiger Restschuldbefreiung: **46,60%**
- in Verfahren ohne vorzeitige Restschuldbefreiung: **7,87%**

Siehe aber **Presseveröffentlichung Statistisches Bundesamt 151/19 :**

Befriedigungsquote in der Verbraucherinsolvenz: 2%

Evaluierung zu § 300 InsO Verkürzung über die 35% Quote

Veröffentlicht unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/040/1904000.pdf>

Der Anteil der Schuldner mit vorzeitig erteilter Restschuldbefreiung liegt bei “deutlich unter 2%”

Ermittelt wurden auch die durchschnittlichen Befriedigungsquoten:

- in Verfahren mit vorzeitiger Restschuldbefreiung: **46,60%**
- in Verfahren ohne vorzeitige Restschuldbefreiung: **7,87%**

Siehe aber **Presseveröffentlichung Statistisches Bundesamt 151/19 :**

Befriedigungsquote in der Verbraucherinsolvenz: 2%

Vorläufige Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission im Dezember 2018 zu einer Richtlinie u.a. für eine „Zweite Chance für Unternehmer“ (Titel III) 2016/0359(COD)

Einigung bestätigt im **Rat** (Ausschuss der Ständigen Vertreter-Ebene) am 19. Dezember 2018 sowie im **Europäischen Parlament** (Rechtsausschuss) am 23. Januar 2019.

Der förmliche Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kann für Juni/Juli 2019 erwartet werden. Veröffentlichung im Amtsblatt Juli/August 19.

Der englische Text der vorläufigen Einigung ist veröffentlicht unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15556-2018-INIT/en/pdf>

Der deutsche Text ist veröffentlicht unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52016PC0723>

Die **Umsetzungsfrist** für die EU-Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre gem. Titel III Art. 34 Abs. 1

Bei einer **zweijährigen Umsetzungsfrist** ergibt sich folgende Situation:

Beratung im Mai 2019 über eine Entschuldung nach InsO. Schneller Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen. Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung August 2019. Erteilung Restschuldbefreiung August 2024 oder 2025.

Inkrafttreten der neuen Regelungen spätestens im August 2021 (ungünstigster Fall).

Erteilung Restschuldbefreiung August 2024.

Was tun??

Belehrung zur möglichen Verkürzung der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre

Aktuell hat der Europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch Deutschland vorgegeben, die Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre zu verkürzen. Diese Vorgabe muss nun in Deutschland umgesetzt werden. Die Umsetzung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Spätestens muss sie zum Sommer 2021 erfolgen. Wegen der deutlichen Verkürzung von heute 5 oder 6 Jahren auf demnächst 3 Jahre kann es aber schon bei einem heute gestellten Insolvenzantrag passieren,

dass Sie in einem jetzt beantragten Verfahren länger verbringen müssen, als wenn Sie mit Ihrem Insolvenzantrag bis zur Umsetzung der Laufzeitverkürzung abwarten.

Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie in nächster Zeit einen Insolvenzantrag stellen möchten. Besprechen Sie mit Ihrer/m Beraterin/Berater Vor- und Nachteile einer heutigen Antragstellung. Wenn Sie zum Beispiel keine oder nur sehr geringe pfändbare Einkommensanteile haben, hat die Dauer des Insolvenzverfahrens für Sie weniger Bedeutung.

Überreicht durch

Ort/Datum,

Unterschrift Klient/Mandant

Oder setzen Sie auf Antragsrücknahme und Neuantrag nach gesetzlicher Änderung?

Sperrfrist bei Antrag wegen vorherigem Verfahren oder Fehlverhalten?

In den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren ergeben sich Sperrfristen allein aus § 287a Abs. 2 InsO.

AG Göttingen Beschl. vom 14.10.2015 -74 IN 181/15-

Ein **erneuter Insolvenzantrag** bspw. nach Wirksamwerden der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO oder nach Aufhebung eines Verfahrens, nachdem der Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen wurde, ist damit sofort **ohne Sperrfrist** möglich (so auch Möhring, ZVI 2017, 289).

Siehe zur **Zulässigkeit der Rücknahme des Antrags** auf Restschuldbefreiung BGH Beschl. vom 22.9.16 -IX ZB 50/15- (Antrag nicht zulässig, wenn bereits ein Versagungsantrag gestellt wurde, sonst zulässig).

Verweigerung der Stundung wegen vorherigem selbstbeendetem Verfahren oder Fehlverhalten?

Einem Antrag auf Verfahrenskostenstundung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung in einem vorherigen Restschuldbefreiungsverfahren schuldhaft dadurch provoziert hat, dass er seiner Auskunftspflicht aus § 97 Abs. 1 InsO nicht nachgekommen ist.

AG Montabaur, Beschl. v. 8. 7. 2016 - 14 IK 88/16

Ist im Erstverfahren die Stundung wegen unzureichender Mitwirkung der Schuldnerin im Insolvenzverfahren aufgehoben worden, ist die Schuldnerin mit einer weiteren Antragstellung bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses gesperrt.

AG Aachen Beschl. vom 4.7.16 -91 IK 78/16-

Der 9. Senat stellt aber klar:

Der Schuldner kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn in einem vorausgegangenem Insolvenzverfahren die Kostenstundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist.

Der Schuldner handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Aufhebung der Kostenstundung und Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ohne Einhaltung einer Sperrfrist erneut einen Antrag auf Kostenstundung für ein neues Insolvenzverfahren stellt, auch wenn die Aufhebung der Kostenstundung darauf beruht, dass er seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.

BGH, Beschluss vom 4. Mai 2017 -IX ZB 92/16-

Der Weg über die **Beendigung des Altverfahrens** durch Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung kann also ein Weg sein.

1. In masselosen eröffneten Verfahren fällt mit Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung gem. § 4a Abs. 1 InsO die Stundung weg.

2. In massehaltigen eröffneten Verfahren wird das Verfahren regulär beendet. Es folgt aber keine Wohlverhaltensphase.

3. In der Wohlverhaltensphase führt die Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung zu einer zeitnahen Beendigung des Verfahrens.

Anwendungsbereich gem. Titel 3 Art. 20 Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überschuldete **Unternehmer** im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem Umfang entschuldet werden können.“

Verbraucher werden aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Die **Einbeziehung von Verbrauchern** wird in Erwägungsgrund 21 sogar empfohlen:

„... although this directive does not include binding rules on consumer overindebtedness, Member States are advised to begin at the earliest opportunity also to apply the discharge provisions to consumers.“

„Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, die Mitgliedstaaten sollten jedoch aus den genannten Gründen die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.“

Die für Selbstständige und Verbraucher im deutschen Recht einheitlichen Regelungen zur Restschuldbefreiung können also beibehalten werden.

Dauer des Entschuldungsverfahrens gem. Titel 3 Art. 21 Abs. 1:

Die Entschuldung muss grundsätzlich **spätestens drei Jahre**
Nach Eröffnung oder Planbeginn erteilt werden.

Die **Bedingungen**, an welche Mitgliedstaaten die Erteilung der
Entschuldung knüpfen dürfen, regelt Titel 3 Art. 23:

Die Erteilung darf an **bestimmte Voraussetzungen** geknüpft werden,
die aber keine Mindestbefriedigung verlangen dürfen.

Die **Dauer** des Restschuldbefreiungsverfahrens kann bei Vorliegen
bestimmter Umstände auch **verlängert** werden.

Bestimmte Forderungen können von der **Restschuldbefreiung**
ausgenommen werden.

Mindestanforderungen an die Gläubigerbefriedigung müssen sich gem. Titel 3 Art 20 Abs. 2 an den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners orientieren → Pfändungstabelle, aber keine individuelle Rückzahlungsquote (so aber Schallnuss ZInsO 2019, 313)

Text:

„Based on the individual situation of the entrepreneur and, in particular, is proportionate to the entrepreneur's seizable or disposable income and assets during the discharge period”

„Die Mitgliedstaaten, in denen die volle Entschuldung von einer teilweisen Tilgung der Schulden durch den Unternehmer abhängig ist, stellen sicher, dass die diesbezügliche Tilgungspflicht der Lage des einzelnen Schuldners entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu seinem verfügbaren Einkommen während der Entschuldungsfrist steht.“

Ausnahmen von der Entschuldung können vorgesehen werden.

Unredlichkeit (dishonesty) oder Bösgläubigkeit (bad faith) des Schuldners als verpflichtende Versagungs-, Aufhebungs- oder Verlängerungsgrund gem. Titel 3 Art. 23 Abs. 1.

Unredlichkeit und **Bösgläubigkeit** werden durch das jeweilige nationale Recht bestimmt.

Weitere Versagungs- bzw. Verlängerungsgründe stehen im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates.

Gründe, auf welche eine Versagung, ein Widerruf oder eine Verlängerung der Entschuldungsfrist geknüpft werden dürfen:

Wesentliche Verletzung der **Pflichten aus einem Zahlungsplan** oder zur **bestmöglichen Gläubigerbefriedigung**

Verletzung von **Informations-** und **Mitwirkungspflichten**

Nichtablauf einer **Sperrfrist**, die sich an die Versagung wegen einer früheren Verletzung von Informations- oder Kooperationsfristen oder einer früheren Restschuldbefreiung anschließt

Verfahrenskosten nicht gedeckt → Modell der Stundung nicht in Gefahr, da fakultativ.

Ausgenommene Forderungen

Mitgliedstaaten können bestimmte Forderungen gem. Titel 3 Art. 23 Abs. 3 von den Wirkungen der Entschuldung ausnehmen.

Beispiele („such as in the case of „ oder „insbesondere wenn“):

- **Gesicherte** Forderungen
- Verbindlichkeiten in Verbindung mit **strafrechtlichen Verurteilungen**
- Deliktische **Schadensersatzansprüche**
- **Unterhaltsverpflichtungen**
- Verbindlichkeiten, die **nach Verfahrenseröffnungen** eingegangen wurden
- Verfahrenskosten

Nach erster Einschätzung des BMJV/der beteiligten Verbände entsprechen die Regelungen der InsO zur Restschuldbefreiung -bis auf die längere Dauer von fünf oder sechs Jahren- den jetzigen Vorgaben.

Es wird daher bereits eine **minimalinvasive** Lösung diskutiert, bei der im Grund nur die Laufzeit auf drei Jahre verkürzt wird.

Gegenmodell ist die Idee, mit der Verkürzung auch weitere Änderungen umzusetzen, die immer mal wieder diskutiert wurden wie der Wegfall der obligatorischen außergerichtlichen Verhandlungen, die Vereinheitlichung von Versagensgründen und Obliegenheiten oder der Wegfall der Wohlverhaltensphase.

Minimalinvasive Lösung:

§ 287 InsO Abs. 2

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von --- **drei** Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.

und

Streichungen in § 300 InsO u.a. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3

Eine erste Gesprächsrunde der Verbände zur Umsetzung der Richtlinie fand auf Einladung des BMJV am 24.5.19 in Berlin statt.

DAV-Presseerklärung vom 4.4.19:

Berlin, 04.04.2019 Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) fordert eine rasche Umsetzung der jüngsten EU-Entscheidung, die Laufzeit von Privatinsolvenzen auf drei Jahre zu verkürzen. Auf dem 16. Deutschen Insolvenzrechtstag betonte sie heute die Notwendigkeit, nun zügig die deutschen Restschuldbefreiungsregeln den europäischen Vorgaben anzupassen.

Aktuell sieht die deutsche Regelung bei Privatinsolvenzen noch eine reguläre Laufzeit von fünf oder sechs Jahren vor. „Die Arbeitsgemeinschaft plädierte bereits seit langem für die Verkürzung der Laufzeit. Mit der europäischen Entscheidung ist nun auch in Deutschland die Grundlage dafür geschaffen“, erläutert Kai Henning, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz in der Arbeitsgemeinschaft. „Entscheidend ist jetzt, dass die EU-Vorgaben rasch umgesetzt werden.“

Die entsprechende gesetzliche Regelung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Juni 2019 vorliegen. Anschließend haben die EU-Mitgliedstaaten maximal drei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen. „Das wäre jedoch eindeutig zu lange“, betont Henning. Er ist davon überzeugt, dass aktuell viele Schuldner mit einem Insolvenzantrag warten, bis die neue Regelung in Kraft tritt. Die Folge: Leere Stühle bei Insolvenzverwaltern, Gerichten und Schuldnerberatungen. „Gerade die Schuldnerberater gemeinnütziger Stellen fürchten um die Bewilligung ihrer Gelder. Entsteht jetzt ein Leerlauf, sind diese gefährdet.“

Nach einer langen Wartephase sei außerdem bei Inkrafttreten der Neuregelung ein enormer Rückstau bei eben diesen Beratern, den Insolvenzverwaltern und Gerichten zu befürchten, der ebenfalls zulasten der Betroffenen gehe.

Eine erste Gesprächsrunde der Verbände zur Umsetzung der Richtlinie fand auf Einladung des BMJV am 24.5.19 in Berlin statt.

Vertreter der Schuldner- und Gläubigerverbände diskutierten verstärkt durch die Professoren Ahrens und Grote die mit der Umsetzung anstehenden Fragen und Probleme. Weitere Gesprächsrunden hierzu will das BMJV mit Vertretern der Geldinstitute und mit Richtern und Rechtspflegern durchführen.

In einer weiteren Gesprächsrunde am 6.6.19 wurde seitens der Vertreter des BMJV folgender Fahrplan vorgestellt:

Weitere Besprechung/en der Verbände im September 2019. Ende 2019/Anfang 2020 Vorlage eines ersten Referentenentwurfs.

Pfändungsschutzkonto

Muss/sollte der Schuldner sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen?

Vor Insolvenzeröffnung:

Ja, denn u.a. sind Zahlungen vom Pfändungsschutzkonto nicht anfechtbar (BGH Urt. vom 7.4.16 -IX ZR 145/15-).

Im eröffneten Verfahren:

Ja, denn nur auf einem P-Konto sind Geldeingänge unpfändbar und damit nicht massezugehörig.

In der Wohlverhaltensperiode:

Nein, denn eine Insolvenzmasse, die automatisch alles Pfändbare aufsaugt, gibt es nicht mehr.

Pfändungsschutzkonto

Fall 1:

Verwalter erklärt dem Schuldner gegenüber, dass er kein P-Konto benötigt und gibt das „normale“ Konto gegenüber der Bank frei.

Die uneingeschränkte Freigabe eines Kontos -auch konkludent durch nach außen erkennbare Handlungen- führt zur Entlassung der gesamten vertraglichen Rechtsbeziehungen zu diesem Konto aus dem Insolvenzbeschlagn.

OLG Hamm Urt. 16.1.17 -31 U 226/15-

Diese Freigabe ist für den Insolvenzverwalter haftungsträchtig, denn so gehen der Insolvenzmasse alle trotz P-Konto pfändbaren Gelder verloren. Richtig ist der Weg über die P-Konto-Bescheinigung und den Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO.

Pfändungsschutzkonto

Beispiel Blankettantrag

Die Schuldnerin beantragt,

hinsichtlich des bestehenden Pfändungsschutzkontos der Schuldnerin bei der Deutschen Bank, Betenstraße 11-17 44137 Dortmund zur Kontonr. DE25... gem. § 850k Abs. 4 ZPO festzustellen, dass die vom Arbeitgeber Müller, Dortmunder Str. 2, 58239 Schwerte als Drittschuldner auf dieses Konto überwiesenen Nettobezüge unpfändbar und damit an die Schuldnerin ausbezahlt sind.

Pfändungsschutzkonto

Bei der Bewertung der Frage, ob ein den Freibetrag übersteigendes Einkommen des P-Kontoinhabers in den nächsten Monat zu übertragen und damit unpfändbar ist, ist das First In – First Out-Prinzip zu beachten.

LG Duisburg, Urt. v. 16. 6. 2017 – 7 S 85/16

BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

LG Bielefeld 3.7.18 -20 S 14/17-

Sie erinnern sich an das **First In – First Out – Prinzip**?

Fall 2:

Der Schuldner erhält im Juli eine einmalige Zahlung des Sozialamts. Ende August verlangt er die Auszahlung des Betrages, die die Bank verweigert. Kann im September noch die Auszahlung verlangt werden?

Lösung: BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

Pfändungsschutzkonto

Fall 3:

Der Schuldner erhält im Juli rückwirkend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate Januar bis Juni. Im Juli werden dem Konto des Schuldners 3.640,00 € gutgeschrieben. Das Landgericht hat diesen Betrag auf Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO freigegeben. Der BGH hält dies im Ergebnis für weitgehend zutreffend (BGH Beschl. 24.1.18 -VII ZB 27/17-).

Lösung:

Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO erforderlich und zulässig;

§ 42 Abs. 4 SGB II ist zu berücksichtigen;

BGH (siehe oben): Es ist allgemein anerkannt, dass Nachzahlungen wiederkehrender Bezüge den Zeiträumen zuzurechnen sind, für die sie geleitet wurden. Anschließend ist für die einzelnen Zeiträume das pfändbare Einkommen zu berechnen.

Pfändungsschutzkonto

Die Wirkungen der Verstrickung durch die Pfändung eines schuldnerischen Kontos dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.

Das kontoführende Institut kann sich als Drittschuldner gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.

BGH Urt. vom 21.9.17 -IX ZR 40/17-

Werden fortlaufende Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet, ist das Pfändungspfandrecht danach nur so weit und so lange unwirksam, als die Zwecke des Insolvenzverfahrens und der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen

BGH Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 217/08-

Pfändungsschutzkonto

Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Fall 1:

Es liegt eine vor Eröffnung des Verfahrens erwirkte Pfändung vor, die weder von der Rückschlagsperre des § 88 InsO erfasst wird noch anfechtbar ist.

Pfändungsschutzkonto

Lösung:

Die Pfändung verstößt nach Verfahrenseröffnung grundsätzlich gegen das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO. Da sie aber nicht angreifbar ist, hat der Gläubiger das Recht, dass die Pfändung solange (rangwährend) bestehen bleibt, bis dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es kann daher nur im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung solange für **unwirksam** zu erklären, wie das Insolvenzverfahren läuft (BGH -IX ZB 217/08-).

Steht dies in Widerspruch zu BGH Beschl. 2.12.15 -VII ZB 42/14- (keine Ruhendstellung einer Kontopfändung)?

Meiner Meinung nach nicht, denn eine **Unwirksamkeitserklärung** im laufenden Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ist etwas anderes als eine **Ruhendstellung** in der Zwangsvollstreckung außerhalb der Insolvenz.

Pfändungsschutzkonto

Fall 2:

Die Pfändung ist unzulässig gem. §§ 88, 89 InsO oder anfechtbar. Bspw. erfolgt die Verstrickung des Kontos nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hier kann im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung als unzulässig aufzuheben.

Zuständig ist in beiden Fällen das **Insolvenzgericht** gem. § 89 Abs. 3 InsO (vgl. AG Essen Beschl. 1.8.2018 -163 IK 206/15 - ZInsO 2018, 1877; AG Göttingen Beschl. 26.10.18 -74 IK 155/18- ZVI 2019, 70; AG Dresden Beschl. 23.5.18 -545 IK 1176/17- ZInsO 2018, 1581). Funktionell zuständig ist der Richter gem. § 20 Nr. 17 RPfIG.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit

Mietkaution?

Erbschaft?

Pflichtteil?

PKW?

Riesterrente?

Guthaben in einer Direktversicherung?

Nießbrauch?

Schmerzensgeld?

Schadensersatz?

Versicherungsleistung?

Einkommen des Selbstständigen?

Berücksichtigung von Stiefkindern bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens?

Massezugehörigkeit?

Mietkaution? Kommt darauf an! - Folie

Erbschaft? Kommt darauf an! - Folie

Pflichtteil? Kommt darauf an!

PKW? Kommt darauf an! - Folie

Riesterrente? Kommt darauf an! - Folie

Guthaben in einer Direktversicherung? -Folie

Nießbrauch? Kommt darauf an! - Folie

Schmerzensgeld? Ja; außer es liegt eine entsprechende gesetzliche Regelung vor oder § 851 ZPO

Schadensersatz? Kommt darauf an!

Versicherungsleistung? Kommt darauf an! Siehe 851 ZPO in Verbindung mit 17 VVG: Die Versicherungsleistung für unpfändbare Gegenstände ist ebenfalls unpfändbar

Einkommen des Selbstständigen? Ja, aber Antrag gem. § 850i ZPO möglich - Folie

Berücksichtigung von Stiefkindern bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens? - Folie

Massezugehörigkeit-Mietkaution

Eine Mietkaution fällt nicht mehr in die Insolvenzmasse, wenn der Insolvenzverwalter eine Enthftungserklärung gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat.

BGH Beschl. vom 16.3.17-IX ZB 45/15-

Kernbegründung wie Gehrlein (ZInsO 2016, 1456): Das bestehende Anwartschaftsrecht ist zum Zeitpunkt seines Entstehens noch nicht werthaltig.

BGH 22.5.14 -IX ZR 136/13- ZVI 2014, 342: **Nebenkostenguthaben** des Mieters fällt nach Abgabe der Erklärung gem. § 109 InsO nicht mehr in die Insolvenzmasse.

Massezugehörigkeit-Mietkaution

Insolvenzverwalter Tricky hat die spontane Idee, die **Erklärung nach § 109 InsO** nur noch mit der **Einschränkung** abzugeben, die Mietkaution sei nicht erfasst. Möglich?

Der BGH versteht die Enthftungserklärung nach § 109 InsO wie die Freigabe einer Selbstständigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO (BGH 22.5.14 -IX ZR 136/13- ZVI 2014, 342). Die Reichweite der Erklärung nach § 109 InsO, stellt der BGH fest, steht aber „nicht zur Disposition des Insolvenzverwalters“. Damit schiebt der 9. Senat der Idee, eine Erklärung gem. § 109 Abs.1 S.2 InsO abzugeben, die den Kautionsrückgewähranspruch nicht umfasst, sofort einen Riegel vor.

Massezugehörigkeit-Mietkaution

**Ein Kautionsrückzahlungsanspruch des Schuldners in einem Verbraucherinsolvenzverfahren wird weder vom Schutz des § 850i ZPO erfasst
Noch kann er im Regelfall gem. § 765a ZPO aus der Insolvenzmasse freigegeben werden.**

BGH Beschl. 21.2.19 -IX ZB 7/17-

Hier hatte die Verwalterin keine Erklärung nach § 109 Abs. 1 InsO abgegeben.

Massezugehörigkeit-Erbschaft

Fall:

Mutter hat zwei Söhne, von denen einer in einem Insolvenzverfahren ist. Sie verfügt testamentarisch, dass der Sohn, der nicht im Verfahren ist, Vorerbe ist, und der Sohn, der im Verfahren ist, Nacherbe ist. Der Nacherbfall tritt zu einem Termin ein, der nach der Erteilung der Restschuldbefreiung liegt. Die Mutter stirbt, als der insolvente Sohn noch im eröffneten Verfahren ist.

Nacherbschaft Massebestandteil?

Was wäre gewesen, wenn die Mutter den insolventen Sohn enterbt hätte? Hätte er seinen **Pflichtteil** geltend machen müssen?

Massezugehörigkeit-Erbschaft

Der Schuldner kann eine Nacherbschaft noch ab Eintritt des Nacherbfalls ausschlagen (vgl. Palandt, BGB 74. Aufl. § 2142 Rdnr. 2). Solange der Schuldner eine Erbschaft noch nicht angenommen hat, hat er nach der Rspr. keine besonderen Informationspflichten dem Treuhänder gegenüber (vgl. BGH Beschl. vom 10.3.11 -IX ZB 168/09- juris).

Massezugehörigkeit-PKW

Unpfändbar sind auch die Gegenstände des Schuldners, die sein Ehegatte zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt.

Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erforderliche Gegenstände können auch Kraftfahrzeuge sein, die ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötigt.

BGH Beschl. vom 28.1.2010 -VII ZB 16/09-

Eine Austauschpfändung nach § 811 a Abs. 1 ZPO eines nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbaren KFZ ist nur zulässig, wenn das Ersatzstück eine annähernd gleiche Haltbarkeit und Lebensdauer wie das gepfändete KFZ aufweist.

BGH Beschl. vom 16.6.2011 –VII ZB 114/09-

Massezugehörigkeit-PKW

Der Pkw eines gehbehinderten Schuldners kann auch gem. § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unpfändbar sein, wenn der Schuldner den Pkw benötigt, um die Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und seine Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.

BGH, Beschl. vom 16.6.2011 -VII ZB 12/09-

Massezugehörigkeit-Riesterrente

Das in einem sogenannten Riestervertrag angesparte Kapital ist unpfändbar und damit nicht massezugehörig, wenn das Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, gefördertem laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage für die entsprechenden Beitragsjahre bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war. Der Riestervertrag muss nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen.

BGH, Versäumnisurteil vom 16. November 2017 - IX ZR 21/17 -

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Ansprüche des Schuldners aus einer Direktversicherung zur Altersvorsorge stehen bereits vor Fälligkeit und Auszahlung der Insolvenzmasse zu, soweit sie zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden waren. Sie können über eine Nachtragverteilung eingezogen werden.

BGH Beschluss vom 20. Dezember 2018 -IX ZB 8/17-

Die Feststellung des 9. Senats war nach den Entscheidungen des BGH vom 11.11.2010 (-VII ZB 87/09-) und 11.12.2014 (-IX ZB 69/12-) zu erwarten.

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Sachverhalt BGH IX ZB 8/17:

Arbeitgeber schließt zugunsten des 1960 geborenen Schuldners eine Direktversicherung ab (§ 1b BetrAVG), die unwiderruflich an den Schuldner abgetreten wird. Vereinbarte Versicherungsleistung ist eine einmalige Kapitalzahlung zum 65. Geburtstag. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnis geht die Versicherung auf den Schuldner als Versicherungsnehmer über.

2011 wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, dass 2016 aufgehoben wird. Auf Antrag der Insolvenzverwalterin ordnet das Insolvenzgericht die Nachtragsverteilung hinsichtlich der 2025 anstehenden Nachtragsverteilung an.

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Der BGH unterscheidet zunächst

Versicherungsnehmer

Bezugsberechtigter

Unwiderruflich Bezugsberechtigter

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Entscheidungsgründe BGH IX ZB 8/17:

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG sichert die Versorgungsanwartschaft nur bis zum Eintritt des Versorgungsfall. Anschließend gelten die allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften = folglich kann sich eine Unpfändbarkeit der Versicherungsleistung aus § 850i ZPO ergeben, wenn der Schuldner nicht über weiteres zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verfügt und den entsprechenden Schutzantrag stellt (siehe hierzu auch den in der Entsch. zitierten Beschluss des BGH vom 23.10.08 -VII ZB 16/08- Rn. 9). Die maßgeblichen Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Pfändungstabelle des § 850c ZPO.

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Eine **Nachtragsverteilung** ist zeitlich unbefristet und auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig (BGH Beschl. vom 10. Juli 2008 -IX ZB 172/07- Rn. 9). Allerdings kann eine Nachtragsverteilung nicht hinsichtlich **freigegebener Vermögenswerte** erfolgen (BGH Beschluss vom 3.4.14 -IX ZA 5/14-). Der **Nachtragsverteilung** unterliegt zunächst die Forderung des Schuldners gegen die Versicherungsgesellschaft. Hat der Schuldner die Forderung bereits eingezogen, unterliegt der bei Schuldner vorhandene Erlös der Nachtragsverteilung (BGH Beschl. vom 26.1.12 -IX ZB 111/10-). Hat der Schuldner den Erlös bereits verbraucht, hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob er sich auf den Rechtsgedanken der §§ 818 Abs. 3, 819 BGB (Entreicherungseinwand) berufen kann (BGH wie zuvor).

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Welche Ansprüche aus der Direktversicherung unterliegen der **Nachtragsverteilung?**

Nur die Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden waren. BGH: *„Tritt die aufschiebende Bedingung für den Anspruch auf die Todesfalleistung oder Erlebensfalleistung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein, führt dies nicht dazu, dass die gesamte Versicherungsleistung Bestandteil der Masse ist.“*

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Schließlich behandelt die Entscheidung die in Fällen wie dem vorliegenden häufig auch relevante Frage eines möglichen Wahlrechts des Schuldners zwischen einer Einmalzahlung oder einer monatlichen Rentenzahlung und dessen Massezugehörigkeit nicht. Die Massezugehörigkeit des Wahlrechts wird in vergleichbaren Konstellationen von der Rspr. abgelehnt (vgl. BGH Urt. 10.1.08 -IX ZR 94/06-; OLG Dresden Urt. 12.5.2005 -13 U 2131/04-; VG Düsseldorf Urt. 21.3.2011 -20 K 7697/09-).

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

1. Mit Verfahrenseröffnung wird eine Direktversicherung festgestellt. Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandenes Versicherungsguthaben ist Massebestandteil, das aber noch nicht zur Masse gezogen werden kann. Bei Aufhebung des Verfahrens wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der **Schuldner** prüft zu der Versicherung, ob ihm nach dem Vertrag ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenzahlung zusteht. Bei Eintritt des Versicherungsfalls beantragt der Schuldner ggfls. Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO.

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

2. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird eine Direktversicherung festgestellt. Der Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten. Es wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der **Schuldner** prüft zu der Versicherung, ob ihm nach dem Vertrag ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenzahlung zusteht. Bei Eintritt des Versicherungsfalls beantragt der Schuldner ggfls. Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO.

Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

3. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Eintritt des Versicherungsfalls wird eine Direktversicherung festgestellt. Es wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der beim Schuldner noch vorhandene Erlös wird von der Nachtragsverteilung erfasst (BGH Beschl. vom 26.1.12 -IX ZB 111/10-).

Der **Schuldner** prüft die Beantragung von Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO, wenn er von dem Erlös den Lebensunterhalt bestreitet. Hat der Schuldner den Erlös bereits verbraucht, kann er Entreicherung gem. §§ 818 Abs. 3, 819 BGB anführen.

Massezugehörigkeit-Nießbrauch

Renten aus Immobilienverkäufen und Erbbauzinsen aus geerbtem Immobilieneigentum sind „sonstige Einkünfte“ i.S.d. § 850i Abs. 1 S. 1 ZPO. Sie stehen auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung der Insolvenzmasse zu, wenn sie vor Insolvenzeröffnung oder während des laufenden Insolvenzverfahrens begründet wurden.

Beschl. 27.10.18 -IX ZB 19/18-

Massezugehörigkeit-Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Einkünfte, die ein selbständig tätiger Schuldner nach der Insolvenzeröffnung erzielt, gehören in vollem Umfange ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben zur Insolvenzmasse. Er kann jedoch gemäß § 850i ZPO beantragen, daß ihm von seinen durch Vergütungsansprüche gegen Dritte erzielten Einkünften ein pfandfreier Anteil belassen wird.

BGH Beschl. 20.3.03 -IX ZB 388/02-

Was heißt das für die Praxis! Es müssen die entsprechenden Anträge gestellt werden.

Massezugehörigkeit-Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Namens und in Vollmacht des Schuldners beantrage ich,

1. ... (Insolvenzeröffnung),
2. ... (Restschuldbefreiung),
3. ... (Einstellung Zwangsvollstreckung),
4. ... (Stundung),
- 5. dem Schuldner von dem mit seiner selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ab Insolvenzantragstellung erzielten Nettogewinn (Bruttoeinnahmen abzgl. Umsatzsteuer, Betriebsausgaben, Einkommenssteuervorauszahlungen, Krankenversicherungs- und Rentenbeiträgen) den Teil gem. § 850i ZPO zum Lebensunterhalt zu belassen, der als unpfändbar gem. § 850c Abs. 1 ZPO gelten würde, wenn es sich bei dem Nettogewinn um Arbeitseinkommen gem. § 850 Abs. 2 ZPO handeln würde.**

Massezugehörigkeit-Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Begründung

...

Der Antrag zu 5. wird auf §§ 36 InsO, 850i Abs. 1 ZPO gestützt (BGH, Beschl. vom 20.3.03, IX ZB 388/02, ZVI 03, 170; BGH, Beschl. vom 5.4.06 -IX ZB 169/04-). § 850i ZPO wurde zum 1.7.2010 ausdrücklich neu gefasst, um den Schutz des Einkommens Selbstständiger zu verbessern. § 850i ZPO findet auch im Eröffnungsverfahren Anwendung. Dies folgt aus § 36 Abs. 4 S. 3 InsO, nach dem im Eröffnungsverfahren Anträge nach § 850i ZPO an das Insolvenzgericht zu richten sind. Der Schuldner geht zunächst davon aus, dass zum Lebensunterhalt eine einvernehmliche Regelung mit dem Insolvenzverwalter erfolgen wird und eine Entscheidung des Gerichts nicht erforderlich sein wird.

Der BGH hat aktuell eine weitere strittige Frage zur freigegebenen Selbstständigkeit geklärt:

Eine Forderung des Schuldners aus seiner selbstständigen Tätigkeit, die vor der Freigabe der Selbstständigkeit entstanden ist, fällt in die Insolvenzmasse.

BGH Urteil vom 21.2.19 -IX ZR 246/17-

Massezugehörigkeit-pfändbares Einkommen-Unterhaltsberechtigte

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

BGH Beschl. vom 19.10.17 -IX ZB 100/16-

Massezugehörigkeit-Einkommen des Rentners

Auch bei dem Schuldner, der trotz Erreichens des Rentenalters weiter abhängig beschäftigt ist, fällt das pfändbare Einkommen in die Insolvenzmasse. Von daher hat auch der selbstständig tätige Schuldner, der das Rentenalter erreicht hat, Zahlungen gem. §§ 35 Abs. 2, 295 Abs.2 InsO zu leisten, wenn er weiterhin selbstständig tätig ist. BGH Beschl. vom 12.4.18 -IX ZB 60/16-

Die Entscheidung steht in scheinbarem Gegensatz zu **BGH Beschl. vom 26.6.14 -IX ZB 87/13-**. Der BGH hatte festgestellt, dass ein Rentner, der nebenher selbstständig tätig ist, auf Antrag erreichen kann, dass sein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in Anlehnung an § 850a Abs. 1 a (Überstundenvergütung) zur Hälfte pfandfrei gestellt wird.

Massezugehörigkeit - Altersvorsorge

Verlangt der Versicherungsnehmer die Umgestaltung seiner Lebensversicherung „in Pfändungsschutz für Altersrente nach § 851 c ZPO entsprechend“, hat der Versicherer ihn über die für eine Umwandlung nach § 167 VVG erforderlichen Erklärungen zu beraten.

Misslingt die Erlangung von Pfändungsschutz gemäß § 167 VVG wegen eines Fehlers des Versicherers, kommt ein Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherer hat einen Schaden des Versicherungsnehmers zu ersetzen, wenn die Lebensversicherung bei pflichtgemäßem Verhalten im späteren Insolvenzverfahren gemäß § 36 Abs. 1 InsO geschützt gewesen wäre.

OLG Karlsruhe Urt. 27.4.18 -9 U 62/16-

Massezugehörigkeit – Altersvorsorge -Schadensersatz

Ein von dem Schuldner gegen den Treuhänder wegen der Ausschüttung unpfändbaren Vermögens erwirkter Schadensersatzanspruch fällt als Einzelschaden, der einen Ausgleich für diese Gläubiger rechtswidrig begünstigende Maßnahme bildet, nicht in die Insolvenzmasse und unterliegt keiner Nachtragsverteilung.

BGH Beschl. 10.7.08 –IX ZB 172/17-

Aktuelle Rechtsprechung

Die Verrechnung offener vor Insolvenzeröffnung entstandener Beitragsforderungen mit aktuellen Rentenansprüchen des Schuldners ist auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig.

LSG München Urt. 21.3.18 -L 13 R 25/17-

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung darf der Sozialleistungsträger Insolvenzforderungen mit aktuellen Grundsicherungsleistungen nach SGB II nicht mehr aufrechnen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Urt. vom 15.03.2018 -L 19 AS 1286/17-

Aktuelle Rechtsprechung

Die Haftung des Insolvenzschuldners für Masseverbindlichkeiten ist auf die Massegegenstände beschränkt.

FG Sachsen Urt. vom 9.12.15 -8 K 1112/15- ZInsO 2017, 2274

Aber Bundesfinanzhof:

Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der Beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht.

BFH Urt. 28.11.2017 -VII R 1/16-

1. Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) darf als Wirtschaftsauskunftei grundsätzlich die Information über die Erteilung der Restschuldbefreiung 3 Jahre speichern und hierüber Auskunft erteilen.

2. Der betroffene Schuldner kann aber im Einzelfall einen Anspruch auf Löschung des Eintrags „Restschuldbefreiung erteilt“ haben. Dieser Anspruch kann ausnahmsweise bestehen, wenn der Schuldner durch den Eintrag bei einer Wohnungssuche erheblich beeinträchtigt wird.

LG Frankfurt/M., Urt. v. 20. 12. 2018 -2-05 O 151/18- ZInsO 2019, 263

Anderer Ansicht: **LG Heilbronn Urteil vom 11. April 2019 -13 O 140/18 -**

1. Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674).

2. Die von § 302 Nr. 1, 3. Alt InsO geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.

3. In welchem Umfang eine Verbindlichkeit gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr. 1, 3. Alt InsO nur, wenn auch sie Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung sind (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674).

OLG Hamm Urteil vom 14.12.2018 - I-7 U 58/17 (amtliche Leitsätze)

§ 295 Abs. 1 InsO enthält keine Pflicht des Schuldners, den Treuhänder von sich aus auf ein höheres Einkommen oder ein Einkommen eines Unterhaltsberechtigten hinzuweisen (Bestätigung BGH Beschl. vom 22.10.09 -IX ZB 249/08-)

BGH Beschl. vom 12.7.18 -IX ZB 78/17-

Aktuelle Rechtsprechung

Die Verjährungshemmung des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB erfasst die Ansprüche aus einemgekündigten Kontokorrentverhältnis nicht.

LG Bremen Urt. vom 1.4.19 -2 O 1604/19-

Anmerkung

Das Landgericht Bremen schließt sich in dieser Entscheidung umfassend den Urteilen der Landgerichte Hamburg (Urt. vom 29.12.2017 -307 O 142/16-) und München (Urt. vom 19.09.2018 -35 O 3953/18-) an. Die Verjährung der Forderungen aus gekündigten Darlehens- und Kontokorrentverhältnissen ist sowohl bei der Feststellung der bestehenden Forderungen zu Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen als auch bei der Forderungsanmeldung im eröffneten Verfahren von Bedeutung und zu beachten.

Insolvenzplan

Einen vorgelegten Insolvenzplan hat das Insolvenzgericht gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. Ausschlussklauseln, nach denen nicht am Verfahren beteiligte Gläubiger keine quotalen Ausschüttungen erhalten sollen, sind in einem Insolvenzplan nicht zulässig. Ein Insolvenzplan kann vorsehen, dass der Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend macht und mögliche Erlöse im Wege der Nachtragsverteilung ausschüttet.

BGH Beschl. vom 7. Mai 2015 -IX ZB 75/14-

Eine Klausel in einem Insolvenzplan, die vorsieht, dass Gläubiger bestrittener Forderungen, die ihre Forderung angemeldet, aber nach Bestreiten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts nicht im Klagewege weiterverfolgt haben, ist zulässig.

BAG Urt. 19.11.15 -6 AZR 559/14-

Insolvenzplan

Ein Schuldner, der im Eröffnungsverfahren trotz ausdrücklicher gerichtlicher Belehrung keinen Restschuldbefreiungsantrag nebst Eigenantrag stellt und in diesem Verfahrensstadium (wie auch später im eröffneten Verfahren) nicht ausreichend mitwirkt, kann nicht auf dem Umweg über einen "Drittmittel-Insolvenzplan" mit überschaubarer Quotenerhöhung eine Restschuldbefreiung noch erreichen.

AG Hamburg Beschl. 24.5.17 67c IN 164/15;

aufgehoben durch LG Hamburg Beschl. vom 7.2.2018 -326 T 120/16

ebenfalls ablehnend: **Madaus**, Insolvenzpläne im Verbraucherinsolvenzverfahren, NZI 2017, 567

Insolvenzplan

Im darstellenden Teil eines Insolvenzplanes bzgl. einer natürlichen Person sind aussagekräftige Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Schuldners erforderlich. Behauptet der Schuldner selbständig tätig zu sein und einen Vergleichsbetrag nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 2 InsO nicht abführen zu müssen, weil er gesundheitlich nicht in der Lage sei, einer unselbständiger Tätigkeit nachzugehen, so hat er Art und Umfang seiner behaupteten selbständigen Tätigkeit substantiiert im darstellenden Teil des Plans darzulegen.

AG Köln Beschl. 15.2.17 -72 IN 594/13-

Ablehnung: Stephan NZI 2017, 666

II. Darstellender Teil

A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

Der Schuldner wurde am 19.11.1988 geboren und ist 30 Jahre alt. Der Schuldner ist noch unverheiratet, beabsichtigt aber seine jetzige Verlobte zu heiraten. Der Schuldner ist aktuell Student (Studienbescheinigung vom 29.5.19 in Kopie als Anlage A anbei). Er hat kein pfändbares Einkommen und wird während des Studiums von seiner Familie unterstützt.

B. Gründe der Insolvenz

Die Zahlungsunfähigkeit ist durch eine gescheiterte Selbstständigkeit in der Speditionsbranche entstanden.

C. Vermögen

Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden. Anfechtungsansprüche wurden geprüft, konnten aber nicht festgestellt werden.

D. Verbindlichkeiten

- 1. Die gegen den Schuldner bestehenden und im Insolvenzverfahren angemeldeten Verbindlichkeiten betragen aktuell 122.470,92 € (Aktuelles Verteilungsverzeichnis vom 18.3.19 als Anlage B anbei). Es wurden keine Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln im Sinne des § 302 InsO angemeldet.**
- 2. Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.**

E. Vermeidung Neuverschuldung

Der Schuldner hat sich zur Vermeidung einer Neuverschuldung ausführlich beraten lassen. Er strebt jetzt eine abhängige Beschäftigung an. Seit Beginn des Insolvenzverfahrens hat er keine neuen Verbindlichkeiten begründet.

F. Befriedigung der Gläubiger bei Fortführung des Verfahrens

In entsprechender Anwendung des § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz InsO wird angenommen, dass die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

Der Schuldner verfügt als Student über kein pfändbares Einkommen. In der Insolvenzmasse sind nach aktueller Auskunft des Insolvenzverwalters vom 18.3.19 1.382,70 € vorhanden, die vollständig für die Verfahrenskosten zu verwenden sind (Schreiben Insolvenzverwalter vom 19.3.19 als Anlage C anbei).

Für die Gläubiger stünden somit bei Durchführung des Verfahrens keine Mittel zur Verfügung.

G. Befriedigung der Gläubiger/Quote mit Plan

Der Schuldner legt einen Insolvenzplan vor, da er Mittel von dritter Seite (Großvater des Schuldners) in Höhe von € 10.000 anbieten kann. Diese Drittmittel sind unter der Bedingung des Zustandekommens des Plans zugesagt (siehe Drittmittelerklärung Anlage D).

Ziel des Insolvenzplanes ist es, einerseits die Gläubiger besserzustellen als bei regulärem Verfahrensablauf (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und andererseits dem Schuldner eine zeitnahe Entschuldung zu ermöglichen.

Mit den zur Verfügung stehenden Drittmitteln in Höhe von 10.000 € kann den Gläubigern eine Quote in Höhe von 8,16 % angeboten werden. Sie werden damit deutlich bessergestellt als bei regulärem Verfahrensablauf. Eine Übersicht zu den konkreten Auszahlungsbeträgen an die einzelnen Gläubiger ist in der Anlage beigefügt (Anlage E).

Die Verfahrenskosten von voraussichtlich € 2.000 sind durch die vorhandene Masse in Höhe von 1.382,70 € und die vorgelegte Drittmittelerklärung gedeckt.

H. Gruppenbildung

Es wird nur eine einzige Gruppe der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO gebildet. Eine Differenzierung der Gläubiger ist nicht erforderlich und vorliegend auch nicht sinnvoll.

I. Erfolgsaussichten

Mit den Gläubigern wurde das Planvorhaben bereits im Vorfeld abgestimmt. Die Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger hat einer Planlösung zumindest grundsätzlich zugestimmt.

III. Gestaltender Teil

A. Gruppenbildung

- entfällt -

B. Rechte der Insolvenzgläubiger

1. Quote

Die Gläubiger erhalten eine Quote von 8,16 % auf ihre festgestellten Forderungen. Der konkret auf jeden Gläubiger entfallende Betrag ist der als Anlage E beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

2. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Bestätigung des Plans.

C. Wirkungen des Plans

1. Beteiligte Gläubiger

Mit der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 227 Abs. 1, 254 Abs. 2 InsO.

2. Nicht beteiligte Gläubiger

Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

D. Weitere Regelungen

Der Plan wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung wirksam.

Dem Verwalter wird die Schlussrechnungslegung gem. §§ 66 Abs. 1 S. 2 InsO erlassen.

Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichten, § 221 S. 2 InsO.

Die vom Verwalter im laufenden Verfahren erwirtschaftete Masse dient der (teilweisen) Deckung der Verfahrenskosten. Nicht gedeckte Verfahrenskosten trägt der Drittmittelgeber.

Eine Überwachung der Planerfüllung gem. § 260 InsO ist nicht vorgesehen.

Der Schuldner wird seinen Antrag auf Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans zurücknehmen.

Anlage 5

Konkrete Auszahlungsbeträge Insolvenzplan ..., ...

1.	Seher Reifen	2101,57	x 8,16 %	171,48 €
2.	Paccar Leasing	1089,92	x 8,16 %	88,93 €
3.	KKH	2870,77	x 8,16 %	234,25 €
4.	KKH	298,46	x 8,16 %	24,35 €
5.	Becker Truck Service	863,52	x 8,16 %	70,46 €
6.	MAN	11.731,01	x 8,16 %	957,25 €
7.	Bad Homburger Ink.	2059,76	x 8,16 %	168,07 €
8.	Land NRW	35.447,12	x 8,16 %	2.892,48 €
9.	Stadt Dortmund	642,15	x 8,16 %	52,39 €
10.	HUK-Coburg	366,64	x 8,16 %	29,91 €
11.	unbesetzt			
12.	Alkan	5.000,00	x 8,16 %	408,00 €
13.	Ünal	5.000,00	x 8,16 %	408,00 €
14.	Erincik	2.000,00	x 8,16 %	163,20 €
15.	Yanik	50.000,00	x 8,16 %	4.080,00 €
16.	Calik	3.000,00	x 8,16 %	244,80 €

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Aufrechnung

Eine Aufrechnung durch die Finanzverwaltung **im eröffneten Verfahren** mit vor Insolvenzeröffnung entstandenen Steuerforderungen gegen nach Insolvenzeröffnung neu entstandenen Erstattungsforderungen des Schuldners ist gem. § 96 unzulässig.

Eine **vor der Eröffnung entstandene Aufrechnungslage** wird aber durch § 94 InsO geschützt (BGH Urt. 19.5.11 -IX ZR 222/08- NZI 2011, 538) . Hierfür müssen aber sowohl Steuerforderung als auch ein Erstattungsanspruch des Schuldners bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden haben.

In der Wohlverhaltensphase greift § 96 InsO nicht, so dass die Finanzverwaltung mit Insolvenzforderungen gegen die nach Eröffnung entstandenen Erstattungsforderungen des Schuldners aufrechnen kann (BGH Urt. 21.07.2005 -IX ZR 115/04- NZI 2005, 565). Maßgeblich für die Zulässigkeit der Aufrechnung ist nicht der Zeitpunkt des Ablaufs der 3, 5 oder 6 Jahre, sondern der Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung (BFH, Beschl. vom 7.1.2010 -VII B 118/09- BFH/NV 2010, 950).

Nach **Erteilung der Restschuldbefreiung** wird auch die Steuerforderung zur unvollkommenen Forderung, mit der nicht mehr aufgerechnet werden kann.

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Aufteilung der Steuerschuld

Zusammenveranlagte Eheleute haften als **Gesamtschuldner** gemeinsam für entstandene Steuerverbindlichkeiten. Beispiel: Ein Ehepartner ist selbstständig tätig und führt Einkommensteuer nicht ab. Der andere Ehepartner ist nicht berufstätig und erzielt kein Einkommen. Mögliche Einkommenssteuerforderungen werden gegen beide zusammenveranlagte Ehepartner geltend gemacht.

Der einkommenslose Ehepartner kann in dieser Situation formlos die **Aufteilung der Steuerschuld gem. § 268ff. AO** beim zuständigen Finanzamt beantragen: Ich beantrage die Aufteilung der Steuerschuld gem. § § 268 ff. AO zu den Steuerforderungen für die Jahre 2016 und 2017 gem. den Bescheiden vom 16.2.2019.

Bei der Aufteilung wird gem. § 270 AO im Grunde eine Einzelveranlagung fingiert. Es wird für jeden Ehepartner getrennt berechnet, welche Steuerschuld sich aus dem jeweils erzielten Einkommen ergibt. Der einkommenslose Ehepartner hat daher nach Aufteilung keine Steuern zu zahlen. Die Finanzverwaltung erwidert gelegentlich auf die Aufteilung mit einem ergänzenden Bescheid zur Aufteilung gem. § 278 Abs. 2 AO. Nach dieser Vorschrift hat der Ehepartner, der sich auf die Aufteilung beruft, unentgeltliche Zuwendungen des anderen Ehepartners an die Finanzverwaltung herauszugeben (siehe hierzu FG Münster Urt. 29.3.17 -7 K 2304/14 AO- DStRE 2018, 885).

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Besteuerung Sanierungsgewinn

§ 3a EStG ist rückwirkend zum 8.2.2017 in Kraft getreten. Grundsätzlich entfällt damit die Besteuerung eines Sanierungsgewinns, der entstehen kann, wenn sich der selbstständige Schuldner über einen außergerichtlichen Vergleich oder einen Insolvenzplan mit seinen Gläubigern vergleicht. § 3a Abs. 1 S. 1 EStG bestimmt: „Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei.“

Dies gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen auch für Sanierungen, die vor dem 8.2.17 erfolgten. § 3a Abs. 5 EStG regelt ausdrücklich, dass sich auch Schuldner in Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung auf die Steuerfreiheit berufen können.

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Einkommenssteuererstattungen

Einkommenssteuererstattungen sind **kein Arbeitseinkommen** i.S.d. § § 850ff. ZPO sondern öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche (BGH Beschl. 12.01.2006 -IX ZB 239/04- NZI 2006, 246).

Sie fallen daher in vollem Umfang in die Insolvenzmasse, wenn sie aus der Zeit vor Eröffnung oder des eröffneten Verfahrens folgen. Sie sind **keine Einkünfte i.S.d. § 850i Abs. 1 ZPO** und können nicht über einen entsprechenden Antrag pfandfrei gestellt werden (Prütting/Gehrlein/Ahrens 10. Aufl. § 850i Rn. 21). Sie werden von der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO nicht erfasst und stehen daher in der **Wohlverhaltensperiode** dem Schuldner zu.

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Einkommenssteuernachforderung

Einkommenssteuernachforderungen, die aus einer **abhängigen Beschäftigung** des Schuldners während des eröffneten Insolvenzverfahrens folgen, sind keine Masseverbindlichkeiten, auch wenn pfändbarer Arbeitslohn zur Masse gelangt ist (BFH Urt. 27.7.11 -VI R 9/11- ZInsO 2011, 2186). Dies hat der Schuldner insbesondere bei der Wahl der Steuerklasse zu bedenken. Erzielt ein Ehepartner deutlich weniger Einkommen als der andere, kann ein sachlicher Grund für die Wahl der Steuerklassen III und V vorliegen. Führt die Steuerklassenwahl aber zu einer Steuernachforderung, hat diese der Schuldner zu tragen.

Rentenleistungen an den Schuldner werden nachträglich besteuert. Da gem. § 850e Nr. 1 ZPO maßgebliche Grundlage der Berechnung des pfändbaren Einkommens das Nettoeinkommen des Schuldners ist, führt die nachträgliche Besteuerung zu einer für den Schuldner nicht zu vermeidenden Abführung zu hoher pfändbarer Einkommensanteile. Der Schuldner kann in diesem Fall mit einem Antrag gem. § 850f Abs. 1 ZPO eine Erhöhung des unpfändbaren Betrags oder eine Leistung der Steuernachforderung aus der Insolvenzmasse oder den vom Treuhänder verwahrten Beträgen erreichen (Zöller/Stöber ZPO 30. Aufl. § 850f Rn. 1b letzter Satz).

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

KFZ-Steuer

Die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallende KFZ-Steuer für einen schuldnerischen PKW ist je nach Status dieses PKW vom Schuldner als Neuverbindlichkeit oder vom Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit zu tragen. Die KFZ-Steuer für ein gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO **unpfändbares Fahrzeug** ist keine Masseverbindlichkeit (BFH, Urt. 8.7.2011 -II R 49/09-ZInsO 2011, 1502). Sie hat der Schuldner zu tragen, da dieser PKW nie zur Insolvenzmasse gehört hat. Wird der **PKW wegen geringem Wert oder gegen Zahlung eines Ablösebetrags aus der Insolvenzmasse freigegeben**, entstehen ab dem Zeitpunkt der Freigabe keine Masseverbindlichkeiten mehr. Bis zum Zeitpunkt der Freigabe gehört der PKW aber zur Masse. **Veräußert der Verwalter den PKW**, ist der PKW bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Erwerber Massegegenstand. Bei einem zu einem PKW geschlossenen **Leasingvertrag** hat der Verwalter zu erklären, ob er den Vertrag für die Masse fortführt, was er in einem Verfahren einer natürlichen Person in den meisten Fällen nicht machen wird. Führt der Schuldner den Leasingvertrag mit Mitteln aus seinem unpfändbaren Einkommen fort, hat er die KFZ-Steuer zu tragen.

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Masseverbindlichkeiten

Für Masseverbindlichkeit haftet der Schuldner *nach Aufhebung des Verfahrens* nur mit in der Insolvenzmasse verbliebenen Vermögensgegenstände (BGH Urt. 28.6.2007 -IX ZR 73/06- NZI 2007, 670; OLG Stuttgart Beschl. 13.6.2007 -5 W 11/07- NZI 2007, 527). Der BFH sieht allerdings eine **Haftung des Schuldners für Steuerschulden**, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, da diese Steuerschulden nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters verursacht wurden, sondern kraft Gesetzes durch Verwirklichung des maßgeblichen Tatbestands entstehen (BFH Urt. 28.11.2017 -VII R 1/16-).

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Steuererklärung (Erstellen und Abgabe)

Der Insolvenzverwalter ist **Vermögensverwalter** des Schuldners i.S.d. § 34 Abs. 3 AO und hat damit auch in den Verfahren natürlicher Personen verpflichtet, seine sämtlichen ausstehenden Steuererklärungs- und Voranmeldungspflichten zu erfüllen (BGH Beschl. 22.07.2004 -IX ZB 161/03- ZVI 2004, 606; BGH Beschl. 18.12.2008 - IX ZB 197/07- NZI 2009, 327). Dies gilt nicht nur für die ab Eröffnung bestehenden Verpflichtungen, sondern auch für die zuvor entstandenen. Der Insolvenzverwalter hat also auch vom Schuldner bis Antragstellung unerledigt gelassene Erklärungen abzugeben. Diese Verpflichtung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es sei **nicht genügend Masse** vorhanden, um die Steuerberaterkosten zu decken (BGH Beschl. 22.07.2004 s.o.). **Einfach zu erstellende Steuererklärungen** hat der Treuhänder selbst anzufertigen (BGH Beschl. 14.11.13 -IX ZB 161/11- NZI 2014, 21). Eine Übertragung dieser Tätigkeiten auf Dritte i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV auf Kosten der Insolvenzmasse ist nicht zulässig. **Der Schuldner** hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dem Insolvenzverwalter die für die Abgabe der Steuererklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, riskiert er die Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5. Das Recht der Wahl der Steuerklasse bleibt auch nach Verfahrenseröffnung beim Schuldner .

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Steuerklassenwahl

Die Wahl einer Steuerklasse hat auf die **Höhe der endgültigen Jahresbesteuerung** keinen Einfluss. Aus der gewählten Steuerklasse folgt nur der monatlich abzuführende Betrag. Wird aufgrund der gewählten Steuerklasse **zu wenig Steuer** abgeführt, hat dies eine Steuernachzahlung zur Folge. Wird durch die Steuerklassenwahl **zu viel Steuer** abgeführt, erfolgt eine Steuererstattung. Eheleute wählen bei ungefähr gleich hohem Einkommen regelmäßig beide die Steuerklasse 4. Erzielt ein Ehepartner mehr als 60% des gemeinsamen Gesamteinkommens, wählt der Mehrverdiener die Klasse 3 und der Wenigerverdienende die Klasse 5. Das **Recht zur Wahl der Lohnsteuerklasse** bleibt auch im eröffneten Insolvenzverfahren beim Schuldner (BFH, Urt. vom 27.7.11 -VI R 9/11- ZInsO 2011, 2186; BGH Beschl. 3.7.08 - IX ZB 65/07- NZI 2008, 624).

Wählt der Schuldner ohne sachlichen Grund die Steuerklasse V, kann hieraus ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 folgen, wenn der Schuldner so den monatlich pfändbaren Betrag reduziert (BGH Beschl. 5.3.09 -IX ZB 2/07- NZI 2009, 326). Der Schuldner muss aber nicht die Steuerklasse wählen, aus der sich der höchste monatlich pfändbare Betrag ergibt (LG Dortmund Beschl. 23.3.10 -9 T 106/10- NZI 2010, 581).

Aktuelles Steuerrecht in den Verfahren der natürlichen Personen

Veranlagung

Eheleute können gem. § 26 Abs. 2 EStG zwischen **Getrennt- und Zusammenveranlagung** wählen. Durch eine Zusammenveranlagung kommen die Eheleute in den Genuss des sogenannten Splittingvorteils. Hierbei wird das gemeinsame Einkommen der Eheleute zunächst halbiert, und erst anschließend wird jede Hälfte besteuert. Hieraus ergeben sich insbesondere in einer Alleinverdienerehe Steuervorteile. Der Antrag eines Ehegatten reicht für die Veranlagungswahl aus. Das **Wahlrecht ist massezugehörig** und geht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über (BGH Urt. 24.05.2007 -IX ZR 8/06- NJW 2007, 2556; BFH Urt. 15.3.2017 -III R 12/16- ZInsO 2017, 2708). Der Verwalter hat die für die Insolvenzmasse günstigste Veranlagung zu wählen. Ist der Ehepartner des Schuldners bereit, mögliche Nachteile der Insolvenzmasse durch die Zusammenveranlagung auszugleichen, kann der Verwalter der Wahl der Zusammenveranlagung nicht widersprechen. Haben die Ehepartner eine bestimmte Veranlagung und Aufteilung ihrer Steuerschulden ausdrücklich oder konkludent vereinbart, kann auch der Verwalter an diese Vereinbarung gebunden sein. Er darf die von den Eheleuten gewählte Veranlagungsart dann nicht ändern (BGH Urt. 18.11.10 -IX ZR 240/07- ZInsO 2011, 47).

Zum Abschluss:

Kennen Sie Mops Edda aus dem westfälischen Ahlen?

Edda wurde gepfändet und Deutschland fragt sich, ob das zulässig ist?

§ 811c ZPO

Unpfändbarkeit von Haustieren

(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.

Erinnert Sie die Vorschrift an eine ähnliche Vorschrift in der Zwangsvollstreckung?

§ 850b ZPO

Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3 579 Euro nicht übersteigt.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

Siehe BGH Urt. vom 3.12.09 (-IX ZR 189/08-) = Billigkeitsprüfung muss auch im Insolvenzverfahren durchgeführt werden.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning

Dortmund/Hamm

henning@rahenning.de